## Synopse zur Mitzeichnung im Rahmen der Aktualisierung der Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen für soziale Dienstleistungen – Förderrichtlinie Soziales im Jahr 2022

Aktuelle Richtlinie			Neufas	ssung der Richtlinie (Änderungen in grün)	Erläuterung der Ände- rungen
Kurztitel der Richt-linie	Seite	Inhalte	Seite	Inhalte	
Förder- richtlinie Soziales (2019)	1	Deckblatt	1	Deckblatt	Änderung Stadtlogo im Rahmen der Anpas- sung des Corporate Designs 2020
Förder- richtlinie Soziales (2019)	2-3	Inhalt 1. [] 11	2-3	Inhalt 1. [] 11.2.2	Erweiterung der Num- merierung durch zu- sätzliche Untergliede- rung aufgrund der Auf- nahme von Regelun- gen zur Arbeitsmarkt- förderung und haushal- terischen Regelungen.
Förder- richtlinie Soziales (2019)	4	I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereiches Vorbemerkung		I. Allgemeine Beschreibung des Zuwen- dungsbereiches Vorbemerkung	toniconon regelangem
	4	Nicht enthalten.	4	Mit der Aufnahme von zusätzlichen Fördermöglichkeiten auf dem zweiten Arbeitsmarkt im Rahmen der §§ 16d, 16e und 16i Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beabsichtigt die Stadt Dessau-Roßlau, arbeitsmarktfernen Menschen, die neben Langzeitarbeitslosigkeit weitere Vermittlungshemmnisse, z. B. fehlende berufliche Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen und andere soziale Problemlagen aufweisen, eine Perspektive zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu eröffnen.	Erläuterung und Begründung zur Notwendigkeit der Integration von Regelungen zur Arbeitsmarktförderung

Förder- richtlinie Soziales	5	1. Zuwendungszweck	5	<ol> <li>Zuwendungszweck</li> <li>Freie Wohlfahrtspflege</li> </ol>	Einfügung Unterpunkt
(2019)		Nicht enthalten.		(4) Bei der Förderung im Rahmen einer Ko- Finanzierung finden die entsprechenden Förder- richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und der Europäischen Union Beachtung.	Ergänzung der zu be- achtenden Grundlagen im Rahmen der Ko- Finanzierung
ögB- Richtlinie (2013)	2	Zweck der Zuwendung, Rechts- grundlage	5	1.2 Arbeitsmarkförderung 1.2.1 Arbeitsmarktförderung nach § 16d SGB II	Einfügung Unterpunkte
(2010)		Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der jeweils gültigen Fassung Trägern von öffentlich geförderter Beschäftigung entsprechend § 16d des Zweiten Sozialgesetzbuches eine finanzielle Zuwendung.		Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage der unter Nr. 12 dieser Richtlinie aufgeführten gesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung, Trägern von öffentlich geförderter Beschäftigung entsprechend § 16d Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) eine finanzielle Zuwendung.	Ergänzung zur Erläuterung der Ziele und des Zweckes der Aufnahme von Fördermöglichkeiten nach § 16d SGB II. Inhaltliche Übernahme unter Änderung der Formulierung aus ögB-Richtlinie.
ögB- Richtlinie (2013)/		Nicht enthalten.	5	1.2.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16e und 16i SGB II	Einfügung Unterpunkt
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.		Im Rahmen dieser Richtlinie soll die Förderung von Projekten auf dem zweiten Arbeitsmarkt bei Vereinen und Verbänden im Zusammenwirken mit dem Jobcenter Dessau-Roßlau für Projekte ermöglicht werden, die im besonderen Interesse der Stadt Dessau-Roßlau liegen. Ziel ist es, durch die Gewährung von Personalkostenzuschüssen die Schaffung von zusätzlichen und gemeinnützigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen zu fördern.	Ergänzung zur Erläuterung der Ziele und des Zweckes der Aufnahme von Fördermöglichkeiten nach §§ 16e, 16i SGB II.

Förder- richtlinie Soziales (2019)	5	2. Gegenstand der Förderung	6	2. 2.1	Gegenstand der Förderung Freie Wohlfahrtspflege	Einfügung Unterpunkt
			6		Arbeitsmarkförderung Arbeitsmarktförderung nach § 16d SGB II	Einfügung Unterpunkte
ögB- Richtlinie (2013)	2	Gegenstand der Förderung sind ungedeckte Maßnahmekosten von Projekten und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich sind und die regionale Beschäftigungs- und Eingliederungsförderung unter Berücksichtigung kommunaler Interessenlagen realisieren.	6	(1)	Gegenstand der Förderung sind die ungedeckten Maßnahmekosten von Projekten für arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte in zugelassenen Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Dessau-Roßlau.	Ergänzung und inhaltli- che Übernahme unter teilweiser Änderung der Formulierung aus ögB- Richtlinie.
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	6	(2)	Die Projekte und Maßnahmen erfüllen die in § 16 d SGB II festgelegten Kriterien, indem sie im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral sind sowie die regionale Beschäftigungs- und Eingliederungsförderung unter Berücksichtigung kommunaler Interessenlagen realisieren.	
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	6	(3)	Ein besonderes Interesse der Stadt Dessau- Roßlau liegt dann vor, wenn die Maßnahme zu einer sozialen Stabilisierung bzw. der Herstel- lung oder Wiederherstellung der Arbeits- marktintegrationsfähigkeit dient oder zur Stär- kung der sozialen Infrastruktur in der Stadt Dessau-Roßlau beiträgt.	Ergänzung und Erläuterung der Formulierung des "besonderen Interesses".

Förder- richtlinie Soziales		Nicht enthalten.	6	2.2.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16e und 16i SGB II  Einfügung Unterpunkt
(2019)			6	(1) Gegenstand der Förderung sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse, die die Voraussetzungen nach §§ 16e, 16i SGB II erfüllen, den grundsätzlichen Zielstellungen dieser Richtlinie entsprechen und vom Jobcenter Dessau-Roßlau gefördert werden.
			6	<ul> <li>(2) Unterstützt werden Maßnahmen in den Tätigkeitsbereichen:</li> <li>Soziales und Hilfen zur Selbsthilfe</li> <li>Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Menschen mit Behinderung und ältere Menschen</li> <li>Frauen und Gleichstellung</li> <li>Gewaltprävention und Resozialisierung</li> <li>Integration und Teilhabe von Ausländern, Aussiedlern und Spätaussiedlern.</li> </ul>
Förder-	5	3. Zuwendungsempfänger	6	3. Zuwendungsempfänger
richtlinie Soziales (2019)	5	Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Gewerbliche Organisationen sind von der Förderung ausgeschlossen.	6	(1) Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige, natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Gewerbliche Organisationen sind von der Förderung ausgeschlossen.
			6	(2) Weiterhin erhalten folgende, auf der Grundlage der §§ 79 und 80 KVG LSA sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau gebildeten Beiräte der Stadt Dessau-Roßlau Zuschüsse nach dieser Richtlinie:  Beirat für Menschen mit Behinderungen,

				<ul><li>Integrationsbeirat,</li><li>Seniorenbeirat.</li></ul>	
Förder- richtlinie Soziales (2019)	6	4. Zuwendungsvoraussetzungen Nicht enthalten.	7	4. Zuwendungsvoraussetzungen 4.1 Freie Wohlfahrtspflege	Einfügung Unterpunkt
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	8	(9) Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur kooperativen Mitwirkung an der Entwicklung, Vernetzung und Qualitätsentwicklung der sozialen Infrastruktur durch Beteiligung an sozialräumlichen und stadtweit agierenden Fachgremien.	Ergänzung zur Mitwir- kungspflicht der Zuwen- dungsempfänger
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	8	(10) Die Zuwendungsempfänger sind zur regelmäßigen Weiterbildung ihrer Mitarbeiter und ehrenamtlich Engagierten verpflichtet. Entsprechende Nachweise über erfolgte Maßnahmen sind im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.	Ergänzung zu ver- pflichtenden Qualifizie- rungen der Mitarbei- ter*innen und der ent- sprechenden Nach- weispflicht
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	8	4.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16d, 16e und 16i SGB II  (1) Es gelten mit Ausnahme des Absatzes 4 die	Einfügung Unterpunkt  Ergänzung zur Über-
(2010)			O .	Regelungen entsprechend Nr. 4.1 dieser Richtlinie.  Ergänzend gelten folgende Voraussetzungen zur Gewährung einer Zuwendung:	nahme der Regelungen
ögB- Richtlinie (2013)	2	a) Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Durchführung von Pro-	8	(2) Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Hoheitsbereich der Stadt Dessau-Roßlau	Ergänzung zu geson- derten Regelungen im Bereich der Arbeits- marktförderung, z.T.

		jekten und Maßnahmen im Hoheits- bereich der Stadt Dessau-Roßlau er- folgt und eine Genehmigung bzw. Maßnahmeplanung des Job- centers Dessau-Roßlau zu der ent- sprechenden Maßnahme vorliegt.		erfolgt und eine Genehmigung bzw. Maßnahmeplanung des Jobcenters Dessau-Roßlau zu der entsprechenden Maßnahme vorliegt.  Übernahme der Regelungen der ögB-Richtlinie
ögB- Richtlinie (2013)	2	d) Bewilligt werden können auch Zuwendungen an auswärtige Antragsteller, soweit sich ihr Vorhaben auf das Stadtgebiet Dessau-Roßlau bezieht.	8	(3) Bewilligt werden können auch Zuwendungen auch an auswärtige Antragsteller, soweit das Projekt in der Stadt Dessau-Roßlau durchgeführt wird.  Übernahme aus ögB-Richtlinie; Umformulierung des Teilsatzes
ögB- Richtlinie (2013)	2	b) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Abstimmung der Planung bzw. der Weiterführung von Projekten und Maßnahmen der Stadt Dessau-Roßlau in Bezug auf örtlichen Bedarf, einer inhaltlichen und finanziellen Konzeption und Standort. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit maßgeblich.	8	(4) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Abstimmung der Planung bzw. der Weiterführung von Projekten und Maßnahmen in Bezug auf den örtlichen Bedarf, die inhaltliche und finanzielle Konzeption und den Standort.  Übernahme aus ögB-Richtlinie; Streichung des 2. Satzes, da bereits unter 4.1 (2) enthalten.
Förder- richtlinie Soziales (2019)	7	5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung 5.1 Zuwendungsarten	8	5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung 5.1 Zuwendungsarten 5.1.1 Freie Wohlfahrtspflege Einfügung Unterpunkt
(20.0)	7	Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind (gem. VV Nr. 2 § 23 LHO)  Projektförderungen Institutionelle Förderungen.	8	<ul> <li>Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind (gem. VV Nr. 2 zu § 23 LHO LSA):</li> <li>Projektförderungen</li> <li>Institutionelle Förderungen.</li> </ul> Redaktionelle Änderung; Ergänzung der Absätze aufgrund der Erweiterung des Abschnitts

Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	8	<ul> <li>Eine Projektförderung nach dieser Richtlinie wird zur Deckung von:</li> <li>auf Dauer angelegten Angeboten, die eine spezifische Leistung definieren, gemäß Punkt 1 i. V. m. den Leistungsbeschreibungen (siehe Anlage) dieser Förderrichtlinie</li> <li>oder</li> <li>kurzzeitigen und zeitlich begrenzten bedeutsamen Vorhaben (z. B. Förderung in der Anschub-, Modell- oder Erprobungsphase)</li> <li>gewährt.</li> </ul>	Ergänzung zur Erläute- rung der zwei mögli- chen Formen der Pro- jektförderung
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	8	(3) Eine institutionelle Förderung kann ausschließlich in begründeten Einzelfällen erfolgen.	Einschränkung des Einsatzes der institutionellen Förderung
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	8	5.1.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16d, 16e und 16i SGB II	Einfügung Unterpunkt
ögB- Richtlinie (2013)	3	Als Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie wird, gem. VV Nr. 2 zu § 23 LHO, die I Projektförderung bestimmt.	8	Als Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie wird, gem. VV Nr. 2 zu § 23 LHO LSA, die Projektförderung bestimmt.	Übernahme der Regelung aus der ögB-Richtlinie
Förder- richtlinie Soziales (2019)	7	5.2 Finanzierungsarten	9	5.2 Finanzierungsarten 5.2.1 Freie Wohlfahrtspflege	Einfügung Unterpunkt

Förder- richtlinie Soziales (2019)	7	(1) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Im Rahmen der beiden Zuwendungsarten sind folgende Finanzierungsarten möglich:  • Anteilfinanzierung • Fehlbedarfsfinanzierung • Festbetragsfinanzierung.  Es ist ein angemessener Anteil an Eigen- bzw. Drittmitteln zu erbringen. In der Regel soll der Eigenanteil mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der jeweilig geförderten Maßnahme betragen.	9	(2)	Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Im Rahmen der beiden Zuwendungsarten sind folgende Finanzierungsarten möglich:  Anteilfinanzierung Fehlbedarfsfinanzierung Festbetragsfinanzierung.  Es ist ein angemessener Anteil an Eigen- bzw. Drittmitteln zu erbringen. In der Regel soll der Eigenanteil mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der jeweilig geförderten Maßnahme betragen. []	Unterteilung des Absatzes 1 zur Ermöglichung der Übernahme der Regelungen für den Bereich der Arbeitsmarktförderung.  Änderung der Absatznummerierung
Förder- richtlinie Soziales (2019)	7	[] (2) Eine Vollfinanzierung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich.	9	(3)	Eine Vollfinanzierung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich	Änderung des Absatz- nummerierung
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	9	(4)	Bei der Vollfinanzierung von angeschafften beweglichen Vermögensgegenständen (Aus- rüstungen) bleibt die Stadt Dessau-Roßlau Ei- gentümerin dieser Vermögensgegenstände.	Ergänzung zu Folgen der Vollfinanzierung bei Anschaffung von Vermögensgegenstän- den
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	9	(5)	Abweichend zu den Absätzen 1 und 2 werden Zuwendungen zur Förderung des Beirates für Menschen mit Behinderungen, des Integrationsbeirates und des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau grundsätzlich als Vollfinanzierung bewilligt. Die Pflicht zur Erbringung von Eigen- und Drittmitteln entfällt.	Ergänzende Regelung zur Förderung der Bei- räte (Ausnahmerege- lung)

Förder- richtlinie Soziales		Nicht enthalten.	9	5.2.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16d, 16e und 16i SGB II	Einfügung Unterpunkt
(2019)				Unter Beachtung der Regelungen unter Nr. 5.1.2 gelten die unter Nr. 5.2.1 genannten Finanzierungsarten.	Ergänzung zur Über- nahme der Regelung aus Nr. 5.2.1
Förder- richtlinie Soziales (2019)	7	5.3 Finanzierungsformen	10	5.3 Finanzierungsformen 5.3.1 Freie Wohlfahrtspflege	Einfügung Unterpunkt
Förder- richtlinie Soziales (2019)/		Nicht enthalten.	10	5.3.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16d, 16e und 16i SGB II	Einfügung Unterpunkt
ögB- Richtlinie (2013)	3	5.3 Form der Zuwendungen Die finanzielle Unterstützung kann als Zuwendung (nicht rückzahlbar) oder als Darlehen gewährt werden.	10	Es gelten die Regelungen nach Nr. 5.3.1 dieser Richtlinie.	Ergänzung zur Über- nahme der Regelungen nach Nr. 5.3.1 entspre- chend Regelungen der ögB-Richtlinie.
Förder- richtlinie Soziales (2019)	7	5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben	10	5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben 5.4.1 Freie Wohlfahrtspflege 5.4.1.1 Verwaltungshaushalt	Einfügung Unterpunkte
Förder- richtlinie Soziales (2019)	7	(1) Die zuwendungsfähigen Aufwendungen umfassen Personal- und Sachkosten, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind. Die Festlegung erfolgt im Zuwendungsbescheid bzw. im Zuwendungsvertrag.	10	(1) Die zuwendungsfähigen Aufwendungen umfassen Personal- und Sachausgaben, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich sind. Die Festlegung erfolgt im Zuwendungsbescheid bzw. im Zuwendungsvertrag.	Redaktionelle Ände- rung.
	8	Zuwendungsfähig sind die angemessenen, tatsächlichen und nicht durch	10	Zuwendungsfähig sind die angemessenen, tatsächlichen und nicht durch Eigen- oder	

		Eigen- oder Drittmittel gedeckten Personalkosten für die jeweilige Per- sonalstelle unter Anwendung des jeweils gültigen Tarifvertrages des Trägers. Im Rahmen des Besserstel- lungsverbotes gelten die Regelun- gen des Tarifvertrages für den öf- fentlichen Dienst (TVöD) als Ober- grenze.		Drittmittel gedeckten Personalausgaben für die jeweilige Personalstelle unter Anwendung des jeweils gültigen Tarifvertrages des Trägers. Im Rahmen des Besserstellungsverbotes gelten die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze.  Die Förderung der Personalausgaben erfolgt ausschließlich für Fachkräfte, die nachweislich über eine entsprechende Qualifizierung (Berufsausbildung, Studienabschluss, Weiterbildung) verfügen.	Redaktionelle Änderung.  Eingrenzung der Personengruppe, deren Personalausgaben zuwendungsfähig sind.
Förder- richtlinie Soziales (2019)	8	Zuwendungsfähige Personalkosten sind: []	10	Zuwendungsfähige Personalausgaben sind: []	Redaktionelle Ände- rung.
Förder- richtlinie Soziales (2019)	8	<ul> <li>Zuwendungsfähige Sachkosten sind insbesondere:         <ul> <li>[]</li> <li>Zuwendungen für Sonderveranstaltungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit,</li> </ul> </li> <li>betriebsnotwendige Versicherungen (z.B. Gebäudeversicherung, Betriebshaftpflicht),</li> <li>Broschüren, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialien,</li> <li>Porto, Büromaterialien, Telekommunikation/Internet maximal in Höhe von 400 €/Jahr,</li> <li>Fortbildungs- und Fahrtkosten zu</li> </ul>	10	<ul> <li>Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere:</li> <li>[]         <ul> <li>Ausgaben für Veranstaltungen zu Themen- und Aktionstagen,</li> <li>betriebsnotwendige Versicherungen (z.B. Gebäudeversicherung, Betriebshaftpflicht),</li> <li>Fachliteratur, Broschüren, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialien,</li> <li>Porto, Büromaterialien, Telekommunikation/Internet maximal in Höhe von 3.000,00 €/Jahr,</li> <li>Fortbildungskosten für Seminare und Schulungen in Höhe von maximal 350 €/Jahr,</li> </ul> </li> </ul>	Redaktionelle Änderung.  Redaktionelle Änderung.  Ergänzung  Anpassung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben. Redaktionelle Änderung.
		Seminaren und Schulungen in Höhe von maximal 350 €/Jahr,		<ul> <li>projektbedingte Fahrtkosten maximal 500,00 EUR/Jahr,</li> <li>Honorare maximal 500,00 EUR/Jahr,</li> </ul>	Begrenzung der der zu- wendungsfähigen Aus- gaben.

	8	<ul> <li>Anschaffung von Gegenständen bis maximal 150 € netto (gering- wertige Wirtschaftsgüter), die für die Arbeit der Zuwendungsemp- fänger notwendig sind.</li> </ul>	11	<ul> <li>Supervision,</li> <li>Anschaffung von Gegenständen bis maximal 410,00 EUR netto (geringwertige Wirtschaftsgüter), die für die Arbeit der Zuwendungsempfänger notwendig sind.</li> </ul>	Anpassung der GWG- Grenze
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	11	Ausschließlich im Rahmen von Kooperationsprojekten bzw. der Weiterleitung von Zuwendungen wird Erstempfängern der Zuwendung eine Verwaltungspauschale gewährt. Die Höhe der Pauschale für Ausgaben der zentralen Verwaltung, Planung, Steuerung und Kontrolle, die nicht unmittelbar dem Zuwendungszweck zuzuordnen sind, bemisst sich in Höhe von bis zu 5 v. H. an den zuwendungsfähigen Personalausgaben (ohne Personalnebenkosten) laut Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag.	Ergänzung zur Aner- kennung einer Verwal- tungspauschale als zu- wendungsfähige Aus- gabe unter Einhaltung der Voraussetzungen.
Förder- richtlinie Soziales (2019)	8	<ul> <li>(2) Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:</li> <li>Verbindlichkeiten aus Darlehen</li> <li>Zinsen</li> <li>Mahngebühren</li> <li>Kautionen</li> <li>Leasingkosten für Fahrzeuge</li> <li>Entschädigungsleistungen</li> <li>Bewirtungskosten</li> <li>Repräsentationskosten</li> </ul>	11	<ul> <li>(2) Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:</li> <li>Verbindlichkeiten aus Darlehen</li> <li>Zinsen</li> <li>Mahngebühren</li> <li>Kautionen</li> <li>Leasingkosten für Fahrzeuge</li> <li>Nettokaltmiete für Projekt an den eigenen Träger, wenn sich Gebäude im Eigentum des Trägers befindet</li> <li>Entschädigungsleistungen</li> <li>Bewirtungskosten</li> <li>Repräsentationskosten.</li> </ul>	Redaktionelle Änderung.  Ergänzung zur Einschränung der Anerkennung von Mietkosten

Förder- richtlinie Soziales (2019)	8	Investitionsförderung ist nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie. Zur Investitionsförderung ist ein gesonderter Antrag bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres im Rahmen der Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen.		Nicht enthalten.	Streichung der Regelung.
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	11	<ul> <li>(3) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen, der Integrationsbeirat und der Seniorenbeirat der Stadt Dessau-Roßlau erhalten eine jährliche Zuwendung maximal in Höhe der im Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung stehenden Mittel. Es werden ausschließlich Sachausgaben als förderfähige Ausgaben anerkannt. Zuwendungsfähig sind demnach Ausgaben für:         <ul> <li>Porto, Büromaterialien, Telekommunikation/Internet,</li> <li>Fachliteratur, Broschüren, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialien,</li> <li>Fortbildungskosten für Seminare und Schulungen,</li> <li>Veranstaltungen zu Themen- und Aktionstagen,</li> <li>projektbedingte Fahrtkosten,</li> <li>Honorare.</li> </ul> </li> <li>Die Regelungen zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben nach Absatz 2 gelten entsprechend.</li> </ul>	Ergänzung zu Ausgaben, die im Rahmen der Förderung der Beiräte als zuwendungsfähig anerkannt bzw. nicht anerkannt werden

Förder- richtlinie Soziales	Nicht enthalten.	11	5.4.1.2 Investive Maßnahmen aus dem Vermögenshaushalt	Einfügung Unterpunkt
(2019)		11	<ul> <li>Investive Maßnahmen umfassen:         <ul> <li>die Entrichtung kommunaler Pflichtanteile gemäß den Förderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes im Verantwortungsbereich des Amtes für Soziales und Integration.</li> </ul> </li> </ul>	Ergänzung von Rege- lungen zu investiven Maßnahmen
			<ul> <li>freiwillige Leistungen an freie Träger für</li> </ul>	
			a) bewegliche Sachen des Anlagevermögens (Geräte, Ausstattungen, sonstige Sachausgaben) mit Anschaffungskosten von mehr als 410,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung,	
			b) Baumaßnahmen.	
		12	(2) Eine Förderung für Baumaßnahmen kann unter Beachtung von Punkt 4.1 Abs. 2 nur erfolgen, wenn die Einrichtung für eine investive Förderung im Rahmen des entsprechenden Fachplanes vorgesehen ist oder ein langfristiger Bedarf vom Zuwendungsgeber bestätigt wird. Bei mehreren Zuwendungsgebern ist von jedem eine Bedarfsbestätigung über die Förderung vorzulegen.	Ergänzung der Bedingungen zur Förderung investiver Baumaßnahmen
		12	(3) Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen. Dabei können einzelne Kostengruppen von der Förderung ausgeschlossen werden. Zur wirtschaftlichen und	

			12	sparsamen Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger bei Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen generell die VOB zu beachten.  (4) Für die beweglichen Sachen des Anlagevermögens (geringwertige Wirtschaftsgüter) mit Anschaffungskosten von mehr als 410,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind maximal 3.000,00 EUR zuwendungsfähig. Sofern ein erhebliches städtisches Interesse an einer Maßnahme besteht, sind, ggf. unter dem Vorbehalt von Beschlüssen des Stadtrates, im Einzelfall höhere Ausgabebeträge zuwendungsfähig. Der entsprechende Bedarf ist im Rahmen der Aufstellung des Finanzierungsplans ausführlich zu begründen. Die Zuwendungsempfänger haben die VOL anzuwenden.	Ergänzung und Begrenzung der förderfähigen Investitionsausgaben für bewegliche Sachen des Anlagevermögens
			12	(5) Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 Absatz 2 dieser Richtlinie sind von der Förderung investiver Maßnahmen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.	Ausschluss der Beiräte von der Förderung von Investitionsmaßnahmen
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	12	5.4.2 Arbeitsmarktförderung 5.4.2.1 Arbeitsmarktförderung nach § 16d SGB II	Einfügung Unterpunkte
ögB- Richtlinie (2013)	2	Gegenstand der Förderung sind ungedeckte Maßnahmekosten von Projekten und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich sind und die regionale Beschäftigungs- und Eingliederungsförderung unter Berücksichtigung kommunaler Interessenlagen realisieren.	12	(1) Im Rahmen dieser Richtlinie gewährt die Stadt Dessau-Roßlau einen Zuschuss zu den ungedeckten Maßnahmekosten von Projekten, die im Rahmen des § 16d SGB II durch das Jobcenter Dessau-Roßlau gefördert werden. Zuwendungsfähig sind die im Rahmen der Planung und Abrechnung anfallenden angemessenen, tatsächlichen und nicht durch Eigen-	Ergänzung der Regelungen mit teilweiser Übernahme der Formulierung der ögB-Richtlinie.

ögB- Richtlinie (2013)	3	Pauschal werden Zuwendungen bis maximal 400,00 EUR an Personal- und Sachkosten, pro Jahr je Maßnahmeteilnehmer nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel gewährt.	12	(2)	oder Drittmittel gedeckten Sach- und Personalausgaben.  Pauschal werden Zuwendungen bis maximal 600,00 EUR an Personal- und Sachausgaben pro Jahr je Maßnahme nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel gewährt. Entsprechend dem Gebot der Förderung einer vielfältigen Trägerlandschaft können im Rahmen dieser Richtlinie in der Regel Zuschüsse für maximal fünf Projekte pro Träger und Jahr gewährt werden. In Ausnahmefällen können nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln mehr als fünf Projekte je Träger und Jahr bewilligt werden.	Anhebung und Begrenzung der bisherigen Pauschale
			12	(3)	Bei der Gewährung eines Zuschusses zu den Personalausgaben gelten die Regelungen entsprechend Nr. 6.1 (2) dieser Richtlinie.	Beachtung des Besser- stellungsverbotes
ögB- Richtlinie (2013)	3	Sachausgaben sind insbesondere (nicht abschließend):  I Nutzungsentgelte für projektbedingte Raumanmietungen I Porto- und Telefonausgaben, Büromaterialen I Broschüren, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialen	12	(4)	<ul> <li>Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere (nicht abschließend):</li> <li>Porto, Büromaterialien, Telekommunikation/Internet</li> <li>Broschüren, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialien.</li> </ul>	Übernahme der Regelungen der ögB-Richtlinie; Streichung des ersten Punktes
ögB- Richtlinie (2013)	3	Nicht zuwendungsfähige Sachkosten sind:  I Ausgaben für Speisen und Getränke.	12	(5)	Nicht zuwendungsfähige Sachkosten sind:  Ausgaben für Speisen und Getränke.	Übernahme der Regelungen der ögB-Richtlinie
		Nicht enthalten.	12	(6)	Bei gleichzeitiger Beantragung von weiteren Zuschüssen nach dieser Richtlinie sind die Ausgaben im Rahmen des § 16d SGB II gesondert zu kennzeichnen.	Ergänzung des Hinweises zur Kennzeichnung zur besseren Unterscheidbarkeit

Förder- richtlinie Soziales	Nicht enthalten.	13	5.4.2.2 Arbeitsmarktförderung nach § 16e SGB II  Einfügung Unterpunkte
(2019)		13	(1) Im Rahmen dieser Richtlinie können die Personalausgaben sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze, die gemäß § 16e SGB II eine Förderung des Jobcenters erhalten, ab dem ersten Maßnahmejahr durch einen Zuschuss der Stadt Dessau-Roßlau gefördert werden.
		13	(2) Bei Maßnahmen nach § 16e SGB II orientiert sich die Förderhöhe am nicht vom Jobcenter Dessau-Roßlau gedeckten Anteil der Personalausgaben und bemisst sich am aktuellen Tarifentgelt (bei tariflicher Bindung des Trägers) bzw. anhand des aktuellen Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 (BGBI. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung, der Mindestlohnanpassungsverordnung, sofern dem nicht andere Richtlinien entgegenstehen.
		13	(3) Die Förderhöchstdauer pro Beschäftigten beträgt zwei Jahre. Der pauschale Zuschuss zu den Personalausgaben pro Beschäftigten nach § 16e SGB II beträgt für jeden Beschäftigten maximal 300,00 EUR pro Monat.
		13	(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.  Begrenzung der verfügbaren Mittel und förderfähigen Stellen entsprechend Haushaltsansatz
		13	(5) Wird das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraums beendet, ist der bewilligte Förderbetrag ab dem Zeitpunkt der Kündigung an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzuzahlen.

Förder-	Nicht enthalten.	13	5.4.2.3 Arbeitsmarktförderung nach § 16i SGB II Einfügung Unterpunkte
richtlinie Soziales (2019)		13	(1) Im Rahmen dieser Richtlinie können die Personalausgaben sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze, die gemäß § 16i SGB II durch das Jobcenter gefördert werden, ab dem dritten Maßnahmejahr durch einen Zuschuss der Stadt Dessau-Roßlau gefördert werden.
		13	(2) Bei Maßnahmen nach § 16i SGB II orientiert sich die Förderhöhe am nicht vom Jobcenter Dessau-Roßlau gedeckten Anteil der Personalausgaben und bemisst sich am aktuellen Tarifentgelt (bei tariflicher Bindung des Trägers) bzw. anhand des aktuellen Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 (BGBI. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung, der Mindestlohnanpassungsverordnung, sofern dem nicht andere Richtlinien entgegenstehen.
		13	(3) Die Förderhöchstdauer pro Beschäftigten beträgt drei Jahre. Der pauschale Zuschuss zu den Personalausgaben pro Beschäftigten nach § 16i SGB II beträgt im:  3. Maßnahmejahr: maximal 200,00 EUR pro Beschäftigten/pro Monat, 4. Maßnahmejahr: maximal 245,00 EUR pro Beschäftigten/pro Monat, 5. Maßnahmejahr: maximal 300,00 EUR pro Beschäftigten/pro Monat.
		13	(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.  Begrenzung der verfügbaren Mittel und förderfähigen Stellen entsprechend Haushaltsansatz

			13	(5)	Wird das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraums beendet, ist der bewilligte Förderbetrag ab dem Zeitpunkt der Kündigung an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzuzahlen.	Folgen der vorzeitigen Beendigung des Be- schäftigungsverhältnis- ses
Förder- richtlinie Soziales	8	6. Sonstige Zuwendungsbestim- mungen	14	6. 6.1	Sonstige Zuwendungsbestimmungen Freie Wohlfahrtspflege	Einfügung Unterpunkt
(2019)	8	(1) Die Bildung von Rücklagen aus Eigenmitteln ist nur im Rahmen von Projektförderungen möglich. Rücklagen dürfen hierbei ausschließlich zu Liquiditätszwecken am Jahresbeginn und für unabweisbare und notwendige Anschaffungen, Instandhaltungen und Investitionen gebildet und angespart werden. Die Höhe soll nicht 10 v. H. des Gesamtvolumens der Projektausgaben bis maximal 5.000,00 EUR übersteigen. Darüber hinaus soll mit der Planung spätestens jedoch vor Ansammlung der Mittel zur Bildung einer Rücklage eine Abstimmung mit der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen und deren Genehmigung eingeholt werden.	14	(1)	Bei der Gewährung von Zuwendungen für Personalausgaben dürfen keine höheren Vergütungen als nach den Eingruppierungs- bzw. Entlohnungsgrundsätzen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) gezahlt werden. Darüber hinaus darf keine Besserstellung zu den fest angestellten Mitarbeitern der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen (Besserstellungsverbot). Über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig. Die Einhaltung des Besserstellungsverbots bezüglich der Vergütung obliegt dem Zuwendungsempfänger.	Redaktionelle Änderung.
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	14	(4)	Mit Erhalt der Zuwendung der Stadt Dessau- Roßlau erklärt sich der Träger damit einver- standen, dass ein Kurzprofil des Leistungs- spektrums seines Projektes nebst der Kontakt- daten und der zuständigen Ansprechpartner in der Broschüre "Geförderte Projekte der Freien Wohlfahrtspflege in Dessau-Roßlau" sowie im Internetauftritt des Amtes für Soziales und In- tegration der Stadt Dessau-Roßlau veröffent- licht werden.	Ergänzung von Regelung zur Öffentlichkeitsarbeit der Bewilligungsbehörde

Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	14	(5)	Zuwendungsempfänger, welche eine Förderung in Höhe von mindestens 50 v. H. der Ausgaben für Miete und Betriebskosten bzw. für mietähnliche Aufwendungen durch das Amt für Soziales und Integration erhalten, müssen für die regelmäßigen Treffen der Selbsthilfegruppen, die unter dem Dach der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen in Dessau-Roßlau organisiert sind, ihre Räume (bei Verfügbarkeit) mietfrei zur Verfügung stellen.	Ergänzung von Regelung zur kostenfreien Nutzung bestimmter Räumlichkeiten für Selbsthilfegruppen
Förder- richtlinie Soziales		Nicht enthalten.	14	6.2 und	Arbeitsmarktförderung nach §§ 16d, 16e 16i SGB II	Einfügung Unterpunkt
(2019)			14	(1)	Es gelten die Regelungen nach Nr. 6.1 dieser Richtlinie.	Übernahme von Rege- lungen des Bereiches der Freien Wohlfahrts- pflege
			14	(2)	Der Träger der Maßnahme informiert die Teilnehmer über die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die Stadt Dessau-Roßlau im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Die Information hat schriftlich zu erfolgen und ist auf Verlangen der Stadt Dessau-Roßlau nachzuweisen.	Regelung zur Beach- tung des Datenschut- zes
Förder- richtlinie Soziales	9	7. Antragsverfahren	15	7. 7.1	Antragsverfahren Freie Wohlfahrtspflege	Einfügung Unterpunkt
(2019)	9	(1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.	15	(1)	Zuwendungen werden bis auf weiteres nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung wird die elektronische Antragstellung ermöglicht.	Ergänzung der Möglich- keit der elektronischen Antragstellung im Rah- men der geplanten Di- gitalisierung der Ver- waltung.

		(3) Termin zur Antragstellung für Zuwendungen ist der 30.06. (Poststempel) des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr. Im Sinne einer geordneten Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau kann eine nicht termingerechte Beantragung in der Regel keine Berücksichtigung finden. []	15	(2)	Termin zur Antragstellung für Zuwendungen ist der 30.04. (Poststempel) des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr. Im Sinne einer geordneten Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau kann eine nicht termingerechte Beantragung in der Regel keine Berücksichtigung finden. []	Änderung der Antrags- frist entsprechend den Fristen der jährlichen Haushaltsplanungen
Förder- richtlinie Soziales (2019)	9	Nicht enthalten.	15	(7)	Bei investiven Baumaßnahmen sind dem Antrag insbesondere beizufügen:  Kosten- und Finanzierungsplan Bau- und Raumprogramm  Im Zuge des Antragsverfahrens sind baufachliche Stellungnahmen vorzulegen.	Ergänzung der einzu- reichenden Unterlagen im Rahmen der Förde- rung von investiven Maßnahmen
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	16	(8)	Bei investiven Maßnahmen zur Förderung beweglicher Sachen des Anlagevermögens ist dem Antrag insbesondere beizufügen:  Kosten- und Finanzierungsplan.	
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	16	(9)	<ul> <li>Der Beirat für Menschen mit Behinderungen, der Integrationsbeirat und der Seniorenbeirat haben folgende Unterlagen zu dem unter Absatz 3 genannten Termin einzureichen:</li> <li>vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (Anlage 1) im Original,</li> <li>Finanzierungsplan (Projektförderung),</li> </ul>	Ergänzung von Regelungen zu den Antragsunterlagen im Rahmen der Förderung der städtischen Beiräte

				<ul> <li>eine inhaltliche Konzeption, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, die an- gestrebten Ziele, die Umsetzung sowie den zeitlichen Ablauf der Maßnahmen gibt.</li> </ul>
Förder- richtlinie Soziales		Nicht enthalten.	16	7.2 Arbeitsmarktförderung 7.2.1 Arbeitsmarktförderung nach § 16d SGB II  Einfügung Unterpunkte
(2019)			16	(1) Es gelten die Festlegungen zur Antragstellung nach Nr. 7.1 Absatz 1, 2 und 6 dieser Richtlinie.  Ergänzung und Übernahme der entsprechenden Regelungen zur Antragstellung
ögB- Richtlinie (2013)	4	Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag, welcher mindes- tens 8 Wochen vor Projektbeginn gestellt wurde, gewährt.	16	(2) Der Antrag ist <b>mindestens 8 Wochen vor</b> Projektbeginn zu stellen (Poststempel). Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.  Inhaltliche Übernahme der Regelungen der ögB-Richtlinie unter Anpassung der Formulierung.
		Dem Antrag muss beigefügt werden: I die Vereinssatzung in der gültigen Fassung und der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (bei Änderung der Satzung sowie bei Änderung des Nachweises der Eintragung in das Vereinsregister muss die Neufassung umgehend bei der Stadt Dessau-Roßlau eingereicht werden) I der aktuellste Feststellungsbescheid des Finanzamtes (d. h. der gültige Nachweis der Gemeinnützigkeit) I ein schlüssiger Finanzierungsplan für das Projekt oder die Maßnahme analog den Vorgaben des Antragsvordruckes (Zuwendungen Dritter, Eigenanteil, Inhalt, organisatorische	16	(3) Zur Antragstellung sind mit Ausnahme der Nachweise zu den Miet- und Betriebskosten die unter Nr. 7.1 Absatz 4 und 5 dieser Richtlinie genannten Unterlagen einzureichen. Zusätzlich ist die vollständige Antragskopie des Trägers an das Jobcenter Dessau-Roßlau sowie sämtliche zugehörige Vergleichsangebote (Kostenvoranschläge entsprechend Vorgaben des Jobcenters Dessau-Roßlau) zur Maßnahme vorzulegen.

Förder- richtlinie	Durchführung und Zeitplanung) I bei beantragter Beteiligung an Personalkosten der Nachweis der Tätigkeitsmerkmale mit Entgeltgruppe und Stufe I der vollständige Antragskopie des Trägers an das Jobcenter Dessau-Roßlau sowie sämtliche zugehörige Vergleichsangebote (Kostenvoranschläge entsprechend Vorgaben des Jobcenters Dessau-Roßlau) zur Maßnahme Nicht enthalten.	16	7.2.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16e und 16i SGB II Einfügung Unterpunkte
Soziales (2019)	Nicht enthalten.	16	(1) Es gelten die Festlegungen zur Antragstellung nach Nr. 7.1 Absatz 1, 2 und 6 dieser Richtlinie.  Ergänzung und Übernahme der Regelungen des Bereichs der Freien Wohlfahrtspflege
Förder- richtlinie Soziales (2019)	Nicht enthalten.	16	(2) Termin zur Antragstellung für Zuwendungen ist der <b>30.04.</b> (Poststempel) des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr. Im Sinne einer geordneten Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau kann eine nicht termingerechte Beantragung in der Regel keine Berücksichtigung finden.
Förder- richtlinie Soziales (2019)	Nicht enthalten.	16	<ul> <li>Zur Antragstellung sind mit Ausnahme der Nachweise zu den Miet- und Betriebskosten die unter Nr. 7.1 Absatz 4 und 5 dieser Richtlinie genannten Unterlagen einzureichen. Zusätzlich sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:         <ul> <li>eine Bestätigung des Jobcenters Dessau-Roßlau zur beabsichtigten Förderung nach §§ 16e, 16i SGB II,</li> </ul> </li> </ul>

				<ul> <li>der Bewilligungsbescheid des Jobcenters Dessau-Roßlau über die nach §§ 16e, 16i SGB II geförderte Beschäftigung (ist vor Bewilligung nachzureichen).</li> </ul>	
Förder- richtlinie Soziales	10	8. Bewilligungsverfahren	17	8. Bewilligungsverfahren 8.1 Freie Wohlfahrtspflege	Einfügung Unterpunkte
(2019)		Nicht enthalten.	17	(5) Abweichend zu Absatz 1 entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen über die Anträge der unter Nr. 3 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Zuwendungsempfänger. Die Bewilligung erfolgt entsprechend Absatz 2.	Ergänzung zur Förderung der Beiräte - Entscheidung über Anträge erfolgt unter Ausschluss der LIGA der Wohlfahrtspflege.
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht enthalten.	17	8.2 Arbeitsmarktförderung 8.2.1 Arbeitsmarktförderung nach § 16d SGB II  Das Bewilligungsverfahren entspricht den unter Nr.	Einfügung Unterpunkte  Ergänzung und Über-
(=0.10)				8.1 dieser Richtlinie getroffenen Regelungen.	nahme der Regelungen entsprechend Nr. 8.1
Förder- richtlinie Soziales		Nicht enthalten.	17	8.2.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16e und 16i SGB II	Einfügung Unterpunkt
(2019)				Das Bewilligungsverfahren entspricht den unter Nr. 8.1 dieser Richtlinie getroffenen Regelungen.	Ergänzung und Über- nahme der Regelungen entsprechend Nr. 8.1
Förder- richtlinie Soziales	10	9. Anforderungs- und Auszah- lungsverfahren	18	<ul><li>9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren</li><li>9.1 Freie Wohlfahrtspflege</li></ul>	Einfügung Unterpunkt
(2019)	10	(2) Die Zuwendung wird ohne Anforderung des Trägers in gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres ausgezahlt.	18	(2) Die Zuwendung wird ohne Anforderung des Zuwendungsempfängers in gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres ausgezahlt. Sofern ein Zuwendungsbescheid nach Ablauf	Redaktionelle Ände- rung.

Förder- richtlinie Soziales (2019)	Nicht enthalten.  Nicht enthalten.	18	(4) [ 2 1 2 1 1 8	eines Auszahlungstermins erteilt wird, erfolgt die Nachzahlung der anteiligen Zuwendung zum nächstmöglichen Zahlungstermin.  Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist zulässig, wenn z. B. ein Gemeinschaftsprojekt mehrerer Träger oder über einen Dachverband beantragt wird. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) den Zuwendungszweck.	Ergänzung zur Nachzahlung.  Ergänzung von Regelungen im Rahmen der Weiterleitung von Zuwendungen.
Förder- richtlinie Soziales (2019)	Nicht enthalten.	18	in control con	Wird im Zuwendungsbescheid oder im Zuwendungsvertrag vorgesehen, dass der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) weitergegeben darf, so ist m Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag festzulegen, unter welchen Voraussetzungen dies erfolgen soll und wie die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen st. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Erstempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheids bzw. Zuwendungsvertrags (einschl. der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Letztempfänger auferlegt werden. Im Regelfall hat dies durch einen Weiterleitungsvertrag zu erfolgen, der zwischen dem Erst- und Letztempfänger geschlossen wird und der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist.	Ergänzung von Regelungen im Rahmen der Weiterleitung von Zuwendungen.

Förder- richtlinie Soziales		Nicht enthalten.	18	9.2 9.2.1	Arbeitsmarktförderung nach § 16d SGB II	Einfügung Unterpunkte
(2019)				spric	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren ent- cht den unter Nr. 9.1 dieser Richtlinie getroffe- Regelungen.	Ergänzung und Über- nahme der Regelungen entsprechend Nr. 9.1
Förder- richtlinie Soziales		Nicht enthalten.	18	9.2.2	Arbeitsmarktförderung nach §§ 16e und 16i SGB II	Einfügung Unterpunkte
(2019)				Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren entspricht den unter Nr. 9.1 dieser Richtlinie getroffenen Regelungen.		Ergänzung und Über- nahme der Regelungen entsprechend Nr. 9.1
Förder- richtlinie	11	10. Mitteilungspflichten	19	10.	Mitteilungspflichten	
Soziales			19	(1)	[]	
(2019)		Nicht enthalten.			In den Fällen der Änderung des Finanzierungs- bzw. Wirtschaftsplans und bei personellen Änderungen ist rechtzeitig ein Änderungsantrag einzureichen.	Ergänzung und Hervor- hebung zur Notwendig- keit der Vorlage eines Änderungsantrags
Förder- richtlinie Soziales	11	11. Verwendungsnachweisver- fahren	19	11. 11.1	Verwendungsnachweisverfahren Freie Wohlfahrtspflege	Einfügung Unterpunkt
(2019)	12	(6) Sind für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen, das heißt sowohl von der Stadt Dessau-Roßlau als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Bund, Land Sachsen-Anhalt) bewilligt, soll die Prüfung des Verwendungsnachweises nur durch die Stelle erfolgen, welche die höchste Zuwendung bewilligt hat.	19	(6)	Sind für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen, das heißt sowohl von der Stadt Dessau-Roßlau als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Bund, Land Sachsen-Anhalt) bewilligt, wird angestrebt, dass zwischen den Zuwendungsgebern nach Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zur Landes- bzw. Bundeshaushaltsordnung (VV-LHO/VV-BHO) zu § 44 LHO LSA bzw. BHO	Ergänzung und Umfor- mulierung des Absat- zes zur Regelung bzgl. der Herstellung zuwen- dungsrechtlichen Ein- vernehmens im Rah- men der Kofinazierung mit dem Land Sachsen- Anhalt

			20	zuwendungsrechtliches Einvernehmen her- gestellt wird. Neben einem gemeinsamen Zu- wendungsbescheid, soll die Prüfung des Ver- wendungsnachweises nur durch die Stelle er- folgen, welche die höchste Zuwendung bewil- ligt hat.	
Förder- richtlinie Soziales		Nicht enthalten.	20	11.2 Arbeitsmarktförderung 11.2.1 Arbeitsmarktförderung nach § 16d SGB II	Einfügung Unterpunkte
(2019)			20	(1) Das Verwendungsnachweisverfahren erfolgt nach den unter Nr. 11.1 dieser Richtlinie getroffenen Regelungen.	Ergänzung und Über- nahme der Regelungen nach Nr. 11.1
ögB- Richtlinie (2013)	4	Bemessungsgrundlage ist die durch- schnittliche Projektteilnehmerzahl, bezogen auf das Verhältnis zwi- schen Gesamtprojektteilnehmer und Träger öffentlich geförderter Be- schäftigung, welche tatsächlich Maß- nahmen oder Projekte durchführen.	20	(2) Ergänzend zu Nr. 11.1 Absatz 4 dieser Richtlinie gilt als Bemessungsgrundlage die durchschnittliche Projektteilnehmerzahl, bezogen auf das Verhältnis zwischen Gesamtprojektteilnehmer und Träger öffentlich geförderter Beschäftigung, welche tatsächlich Maßnahmen oder Projekte durchführen.	Übernahme der Rege- lung der ögB-Richtlinie
Förder- richtlinie Soziales		Nicht enthalten.	20	11.2.2 Arbeitsmarktförderung nach §§ 16e und 16i SGB II	Einfügung Unterpunkt
(2019)			20	Das Verwendungsnachweisverfahren erfolgt nach den unter Nr. 11.1 dieser Richtlinie getroffenen Regelungen.	Ergänzung und Über- nahme der Regelungen nach Nr. 11.1
Förder- richtlinie	12	III. Inkrafttreten	21	III. Inkrafttreten	
Soziales (2019)	12	(1) Die "Richtlinie der Stadt Dessau- Roßlau zur Gewährung von kommu- nalen Zuwendungen für soziale	21	(1) Die "Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen für	Streichung der ur- sprünglichen Formulie- rung.

Förder- richtlinie Soziales (2019)	12	Dienstleistungen – Förderrichtlinie Soziales" tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.  (2) Gleichzeitig tritt die "Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau-Roßlau" vom 1. Januar 2009 außer Kraft.	21	soziale Dienstleistungen – Förderrichtlinie Soziales" tritt in geänderter Fassung zum 1. Juni 2022 in Kraft.  (2) Gleichzeitig treten die "Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen für soziale Dienstleistungen – Förderrichtlinie Soziales" (BV/045/2019/V-50) in der Fassung vom 1. Juni 2019 sowie die "Richtlinie zur Förderung von Trägern öffentlich geförderter Beschäftigung der Stadt Dessau-Roßlau" (BV/068/2013/V) in der Fassung vom 1. März 2013 außer Kraft.	Ergänzung mit Datum des Inkrafttretens der Richtlinie in geänderter Fassung. Streichung der ursprünglichen Formulierung. Ergänzung der Richtlinien, die Außerkrafttreten.
Förder- richtlinie Soziales (2019)		IV. Anlagen - Leistungsbeschreibungen- B - Teilhabe am Leben in der Ge- meinschaft für Menschen mit ei- ner Behinderung und ältere Men- schen		IV. Anlagen - Leistungsbeschreibungen- B - Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Menschen mit einer Behinderung und ältere Menschen	
		Nicht vorhanden. Nicht vorhanden.		<ul> <li>Zuwendungen für den Beirat für Menschen mit Behinderungen</li> <li>Zuwendungen für den Seniorenbeirat</li> </ul>	Ergänzung der Leis- tungsbeschreibungen
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht vorhanden.		D - Gewaltprävention und Resozialisierung Förderung von Präventionsprojekten zur Gewalt-/Kriminalitätsvorbeugung Männerberatungsstelle: Beratung von Gewalt- tätern auf dem Weg zu gewaltfreiem Verhalten	Ergänzung
Förder- richtlinie Soziales (2019)		Nicht vorhanden.		E – Integration und Teilhabe von Ausländern, Aussiedlern und Spätaussiedlern - Zuwendungen für den Integrationsbeirat der Stadt Dessau-Roßlau	Ergänzung der Leis- tungsbeschreibungen

Anlage 3

		- Anlagen zum Verfahren -	Anpassung der Formu-
			larvordrucke entspre-
			chend den Vorgaben
			der Richtlinie.